

# **BL\_GERICHTE 460 2013 176 vom 7. Mai 2013**

BL Gerichte, 2013-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_2013\\_176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_2013_176)

FR: BL\_GERICHTE 460 2013 176 du 7 mai 2013

IT: BL\_GERICHTE 460 2013 176 del 7 maggio 2013

## **Regeste**

Urkundenfälschung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Urkundenfälschung

#### **E. 1.1**

Objektiver Tatbestand

##### **E. 1.1.1**

Den objektiven Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB erfüllt, wer eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt. Die Tatbestände des Urkundenstrafrechts schützen das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird. Mittel zum Beweis kann nur sein, was generell geeignet ist, Beweis zu erbringen. Als Urkunden gelten deshalb unter anderem nur Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). Die Urkundenfälschung i.e.S. erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Im zu beurteilenden Fall ist die vom Beschuldigten unterzeichnete Urkunde echt. Es fällt daher nur der Tatbestand der Falschbeurkundung in Betracht. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angenommen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt (BGE 132 IV 12 E. 8.1 S. 14 f.).

##### **E. 1.1.2**

Im Protokoll über die ausserordentliche Generalversammlung der C. AG vom 7. Juli 2009 wurde festgehalten, dass die Generalversammlung statutenkonform einberufen worden sei und anlässlich dieser Generalversammlung der Privatkläger als Verwaltungsrat der C. AG demissioniert habe. Da der Privatkläger in Verletzung der Statuten nicht zur Generalversammlung eingeladen wurde und der Privatkläger im Zeitpunkt dieser Generalversammlung nicht als Verwaltungsrat zurücktrat, ist der Inhalt dieses Dokumentes unwahr. Weil dieses Protokoll Grundlage für einen Eintrag im Handelsregister bildet,

kommt ihm Urkundeneigenschaft zu. Der Beschuldigte unterzeichnete das genannte Protokoll als Protokollführer sowie als Vorsitzender und Präsident des Verwaltungsrates der C. AG und machte dieses damit zu seiner eigenen Erklärung. Aufgrund all dessen steht fest, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB erfüllte.

## **E. 1.2**

Subjektiver Tatbestand

### **E. 1.2.1**

Der subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung verlangt Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz ausreicht. Verlangt wird im Weiteren ein Handeln in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt als unrechtmässiger Vorteil jegliche Besserstellung, sei sie vermögensrechtlicher oder sonstiger Natur (BGer. 6B\_446/2011 vom 27. Juli 2012 E. 7.5). Die Verwirklichung der Schädigungsoder Vorteilsabsicht ist nicht erforderlich; Eventualabsicht genügt (BGer. 6B\_183/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4.4.2).

### **E. 1.2.2**

Weil der Beschuldigte im Protokoll über die ausserordentliche Generalversammlung der C. AG vom 7. Juli 2009 bewusst unrichtig festhielt, dass die Generalversammlung statutenkonform einberufen worden und der Privatkläger als Verwaltungsrat der C. AG zurückgetreten sei, handelte er vorsätzlich. Er tat dies mit dem Ziel, der zuständigen Person beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt den Rücktritt des Privatklägers als Verwaltungsrat der C. AG vorzuspiegeln. Dadurch wollte er erreichen, dass der Privatkläger bei der C. AG als Verwaltungsrat im Handelsregister gelöscht wird. Mit der Streichung des Privatklägers als Verwaltungsrat der C. AG bezweckte der Beschuldigte, inskünftig als einziger Verwaltungsrat alleine die Geschicke des Unternehmens bestimmen zu können. Er beabsichtigte somit, einen Vorteil zu erlangen. Da dies aufgrund des vom Privatkläger zur fraglichen Zeit nicht erklärten Rücktrittes rechtswidrig war, handelte er somit in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. In Anbetracht all dessen ergibt sich, dass der Beschuldigte den subjektiven Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB verwirklichte.

## **E. 1.3**

Rechtfertigungsgründe

### **E. 1.3.1**

Rechtfertigender Notstand

#### **E. 1.3.1.1**

Gemäss Art. 17 StGB handelt rechtmässig, wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt. Eine Gefahr muss unmittelbar drohen. Dies trifft zu, wenn sie weder vorüber ist noch bevorsteht, also aktuell, aber auch konkret ist (Pra 1996 Nr. 191 E. 3a S. 710; Monnier, Commentaire romand CP, 2009, Art. 17 N 7). Die Gefahr darf nicht selbst verschuldet sein (Trechsel / Geth, Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 17 N 6). In Rechte Dritter darf nur

eingegriffen werden, wenn sich keine andere Möglichkeit zur Rettung bietet. Der sich auf Notstand stützende Eingriff ist daher absolut subsidiär im Verhältnis zu jeder anderen Interessenwahrung, mit welcher nicht in Rechtsgüter Dritter eingegriffen werden muss oder mit welcher diese weniger schwer gefährdet bzw. verletzt werden. Falls also die Möglichkeit der Rettung des bedrohten Rechtsgutes durch eine keinen Straftatbestand erfüllende Handlung besteht, muss von ihr Gebrauch gemacht werden. Ebenso ist eine Rechtfertigung ausgeschlossen, wenn der Notstand durch eine weniger weit gehende Verletzung von Rechtsgütern hätte behoben werden können. Auf rechtfertigenden Notstand kann sich nur berufen, wer die Rettungshandlungen zum Schutz höherwertiger Interessen vornimmt. Der Täter muss stets in Kenntnis der notstands begründenden Sachlage und mit dem Willen handeln, das gefährdete Gut zu retten ( Donatsch / Tag , Strafrecht I, 8. Aufl. 2006, § 20 S. 233 f.).

#### **E. 1.3.1.2**

Die Vorinstanz erwog, eine unmittelbare Gefahr für das Vermögen der C. AG habe nicht bestanden, da der Beschuldigte die Konten der C. AG habe sperren lassen. In Bezug auf die angeblich zulasten der C. AG drohende Auftragserteilung bei Drittunternehmen gelte es festzuhalten, dass das Erfordernis der absoluten Subsidiarität der Notstandshandlung nicht gewahrt worden sei. Dem Beschuldigten wäre es ohne Weiteres zumutbar gewesen, im Augenblick, als er die angeblich der C. AG drohende Gefahr gewahrt worden sei, eine Strafanzeige bei der Polizei respektive Staatsanwaltschaft gegen seinen Geschäftspartner einzureichen. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Privatkläger die ihm vom Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen im Wissen um das ihm drohende Strafverfahren wegen Vermögensdelikten zulasten der C. AG noch vorgenommen hätte. Die Anzeigeerstattung sei geradezu auf der Hand gelegen, sodass nicht davon gesprochen werden könne, der Beschuldigte habe sich in einer nicht anders als durch die von ihm begangene Falschbeurkundung abwendbaren Notlage befunden. Die vom Beschuldigten gewählte Vorgehensweise sei somit nicht gestützt auf Art. 17 StGB gerechtfertigt.

#### **E. 1.3.1.3**

Der Beschuldigte wendete dagegen ein, der Privatkläger habe zunächst vom Konto der C. AG Fr. 74'000.00 und später noch Fr. 6'700.00 ohne Rechtsanspruch auf sein Privatkonto überwiesen. Darüber hinaus habe er im Namen der C. AG auch Aufträge zu seinen privaten Zwecken vergeben. Aufgrund des letzteren Verhaltens habe der Beschuldigte befürchten müssen, als Verwaltungsrat später für diese eingegangenen Verbindlichkeiten einstehen zu müssen. Am 9. Juli 2009 habe er eine Strafanzeige gegen den Privatkläger eingereicht. Es sei dabei nicht nur beantragt worden, ein Untersuchungsverfahren gegen den Privatkläger einzuleiten, sondern auch dessen Privatkonti so schnell als möglich sperren zu lassen und eine Hausdurchsuchung durchzuführen. Entgegen der Einschätzung der Vorinstanz hätten die genannten Massnahmen (Kontosperre, Strafanzeige) nicht ausgereicht, um die unmittelbare drohende Gefahr, insbesondere jene der Auftragserteilung an Drittunternehmen, abzuwenden. Er sei deshalb gezwungen gewesen, einen Weg zu suchen, um den Privatkläger als Verwaltungsrat der C. AG im Handelsregister streichen zu lassen. Nur durch die in Frage stehende Streichung des Privatklägers als Verwaltungsrat der C. AG im Handelsregister habe verhindert werden können, dass dieser im Namen der C. AG weitere Verbindlichkeiten eingeleite. Er habe sich daher in einer Notstandssituation im Sinne von Art. 17 StGB befunden.

#### **E. 1.3.1.4**

Der Privatkläger hob zwar am 18. Februar 2009 Fr. 74'000.00, am 24. März 2009 Fr. 6'700.00 und am 22. Juni 2009 Fr. 6'700.00 vom Mietzinskonto der C. AG ab. Weil die Konti der C. AG für den Privatkläger gesperrt wurden, konnte der Privatkläger keine solchen Bezüge mehr vornehmen. Weil die fraglichen Geldbezüge allesamt nicht unmittelbar und zudem teilweise erhebliche Zeit vor der Erstellung des gefälschten Generalversammlungsprotokolles vom 7. Juli 2009 lagen sowie weder aufgezeigt noch ersichtlich ist, dass die Eingehung einer rechtswidrigen Verpflichtung durch den Privatkläger für die C. AG im Zeitpunkt der fraglichen Urkundenfälschung kurz bevorstand, fehlt es am Nachweis einer unmittelbaren Gefahr für das Vermögen der C. AG. Für den Fall, dass der Privatkläger Fr. 74'000.00 und Fr. 6'700.00 unrechtmässig bezogen und zudem eine ernsthafte Gefahr bestanden haben sollte, dass er zulasten der C. AG Verbindlichkeiten zu privaten Zwecken und damit widerrechtlich eingehen wird, ist Folgendes zu beachten: Mit einer Kontosperrung lassen sich zukünftige Verfügungen über die Guthaben auf die Konti der C. AG wirkungsvoll unterbinden. Durch diese kann aber nicht verhindert werden, dass der Privatkläger als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat widerrechtlich vertragliche Verpflichtungen zulasten der C. AG eingeht. Eine Strafanzeige ist sodann wohl ein geeignetes Mittel, um die Bestrafung des Privatklägers für allenfalls unrechtmässige Geldbezüge in der Vergangenheit zu bewirken. Eine Strafanzeige ist jedoch zur Unterbindung von gegebenenfalls vom Privatkläger in Zukunft erfolgenden strafbaren Geschäftstätigkeiten nur beschränkt zielführend. Es könnte zwar sein, dass der Privatkläger unter dem Eindruck der Einreichung einer Strafanzeige keine weiteren widerrechtlichen Geldbezüge tätigen würde. Es liesse sich indessen dadurch nicht sicherstellen, dass er dennoch nicht wieder solche vornimmt. Daraus, dass trotz Kontensperrungen und Strafanzeige zukünftige widerrechtliche Handlungen des Privatklägers nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich jedoch - entgegen der Auffassung des Beschuldigten - nicht schliessen, dass der Beschuldigte keine anderen Mittel zur Vermeidung des beanstandeten Verhaltens des Privatklägers gehabt hätte. Wie aus den nachfolgenden Ausführungen folgt, hätte der Beschuldigte auf zivilrechtlichem Weg ohne Weiteres ein schädigendes Verhalten des Privatklägers verhindern können. Müsste angenommen werden, dass sich der Privatkläger die genannten Gelder widerrechtlich von der C. AG zukommen lassen haben sollte und zudem eine reelle Gefahr bestanden hätte, dass er inskünftig widerrechtlich Verbindlichkeiten zulasten der C. AG eingehen wird, wäre der Privatkläger als Verwaltungsrat die C. AG für den Beschuldigten nicht mehr tragbar gewesen. Aufgrund seiner Beteiligung von 50% an der C. AG hätte der Beschuldigte mangels Stimmenmehrheit den Privatkläger zwar nicht als Verwaltungsrat der C. AG abwählen können. Er hätte aber die Auflösungsklage nach Art. 736 Ziff. 4 OR erheben können. Dabei ist zu beachten, dass das Gericht gestützt auf Art. 736 Ziff. 4 OR auch Massnahmen anordnen kann, welche für die Gesellschaft und die weiteren Anspruchsgruppen des Unternehmens weniger einschneidend sind als eine Auflösung und anschliessende Liquidation. So kann das zuständige Gericht etwa eine Übernahme der Aktien des einen Aktionärs durch den anderen im Rahmen einer richterlich angeordneten Versteigerung (BGE 138 III 294 E. 3.3.3 S. 303 f.) und Änderungen der Besetzung des Verwaltungsrates anordnen (VON DER CRONE, Lösung von Pattsituationen bei Zweimannesgesellschaften, in: SJZ 1993 S. 42). Das Gericht hätte somit bestimmen können, dass der 50%-Aktienanteil des Privatklägers an den Beschuldigten zu übertragen und der Privatkläger als Verwaltungsrat der C. AG zu löschen ist. Auf entsprechenden Antrag des Beschuldigten hin hätte das Gericht überdies gestützt

auf Art. 261 ff. ZPO vorsorglich dem Privatkläger während der Dauer des Prozesses Verfügungen über das Vermögen der C. AG verbieten können, wobei der Beschuldigte insbesondere auch eine superprovisorische Verfügung auf dem Zivilweg hätte erwirken können. Da demzufolge der Beschuldigte mit der Klage gemäss Art. 736 Ziff. 4 OR ohne eine strafbare Handlung ein allfälliges widerrechtliches Tun des Privatklägers hätte unterbinden können, vermag der Beschuldigte keine Notstandssituation geltend zu machen. Angemerkt sei, dass der Beschuldigte als juristischer Laie einen Rechtsberater hätte beiziehen müssen, um die geeigneten legalen Mittel in der streitbetroffenen Situation in Erfahrung bringen zu können. Im vorliegenden Fall erteilte der Beschuldigte denn auch am 9. Juli 2009 Advokat Dr. Matthias Aeberli einen Auftrag und eine Vollmacht in Sachen betreffend den Privatkläger (act. 595). Dem Beschuldigten war es somit bewusst, dass er hinsichtlich des in Frage stehenden Verhaltens des Privatklägers einer juristischen Unterstützung bedurfte. Vor diesem Hintergrund wäre der Beschuldigte gehalten gewesen, anstatt das fragliche Generalversammlungsprotokoll einfach zu fälschen, sich von seinem Advokaten über die ihm zur Verfügung stehenden legalen zivilrechtlichen Mittel aufklären zu lassen. Dass er dies nicht tat, hat er sich selbst zuzuschreiben.

### **E. 1.3.2**

Weitere Rechtfertigungsgründe Irgendwelche andere Rechtfertigungsgründe sind nicht vorhanden.

### **E. 1.4**

Schuldausschlussgründe Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich.

### **E. 1.5**

Fazit Gesamthaft ergibt sich, dass der Beschuldigte den Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB erfüllte.

## **E. 2**

Erschleichung einer Falschbeurkundung

### **E. 2.1**

Objektiver Tatbestand

#### **E. 2.1.1**

Den objektiven Tatbestand der Erschleichung einer Falschbeurkundung im Sinne von Art. 253 Ziff. 1 StGB erfüllt, wer eine inhaltlich unwahre Beurkundung rechtlich erheblicher Tatsachen durch Täuschung eines Beamten oder einer Person öffentlichen Glaubens bewirkt. Hierzu bedarf es keines arglistigen Vorgehens, sondern einer blossen Irreführung, welche in einfachen Falschangaben gegenüber der Urkundsperson bestehen kann ( Donatsch / Wohlers , Strafrecht IV, 3. Aufl. 2004, § 38 S. 163). Eine inhaltlich unwahre Beurkundung ist unter denselben Voraussetzungen wie bei der Falschbeurkundung gemäss Art. 251 StGB anzunehmen ( Trechsel / Erni , Praxiskommentar StGB, 2. Aufl. 2013, Art. 253 N 4). Eine Falschbeurkundung ist somit nur anzunehmen, wenn der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt und der Adressat ihr daher ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dem Handelsregistereintrag kommt nach der Rechtsprechung erhöhte Glaubwürdigkeit zu, zumal der Handelsregisterführer nicht bloss die Erklärungen, sondern den angemeldeten Sachverhalt selbst beurkundet. Das Handelsregister ist eine Urkunde über die eingetragenen Tatsachen, nicht lediglich ein Protokoll über abgegebene

Erklärungen (BGer. 6B\_731/2008 vom 7. Januar 2009 E. 4.4).

### **E. 2.1.2**

Die vom Beschuldigten durch die am 9. Juli 2009 beim Handelsregisteramt Basel-Stadt eingereichte Anmeldung veranlasste Löschung des Privatklägers im Handelsregister als Verwaltungsrat der C. AG stimmt nicht mit der Wirklichkeit überein, da der Privatkläger zu diesem Zeitpunkt gar nicht als Verwaltungsrat der C. AG zurücktrat. Der Beschuldigte veranlasste E., Sachbearbeiterin des Handelsregisteramtes Basel-Stadt, eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig zu verkünden. Diese Sachbearbeiterin ist eine Beamtin im Sinne von Art. 253 Ziff. 1 StGB. Sie befand sich im Irrtum über die Gültigkeit des Rücktrittes des Privatklägers als Verwaltungsrat der C. AG. Es ist als Erfahrungstatsache anzunehmen, dass sie bei richtiger Kenntnis des Sachverhaltes die erwähnte Eintragung im Handelsregister nicht vorgenommen hätte. Demzufolge steht fest, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand von Art. 253 Ziff. 1 StGB erfüllte.

### **E. 2.2**

Subjektiver Tatbestand

#### **E. 2.2.1**

In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass der Täter vorsätzlich und mit Täuschungsabsicht handelt. Eventualvorsatz genügt (Boog, Basler Kommentar StGB, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 253 N 28).

#### **E. 2.2.2**

Der Beschuldigte wusste, dass der Privatkläger nicht als Verwaltungsrat der C. AG demissionierte. Indem er trotzdem die Löschung des Privatklägers als Verwaltungsrat der C. AG im Handelsregister eintragen liess, handelte er vorsätzlich. Dabei handelte er in der Absicht, die erwähnte Sachbearbeiterin des Handelsregisterführers über die Gültigkeit des Rücktrittes des Privatklägers als Verwaltungsrat der C. AG zu täuschen. Aufgrund all dessen folgt, dass der Beschuldigte den subjektiven Tatbestand von Art. 253 Ziff. 1 StGB erfüllte.

### **E. 2.3**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe Da die Urkundenfälschung durch die unrichtige Erstellung des streitbetreffenen Generalversammlungsprotokolles und die Erschleichung einer Falschbeurkundung durch die Einreichung dieses Dokumentes beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, ist das Vorliegen eines Notstandes im Sinne von Art. 17 StGB entsprechend den in E. III.1.3.1 bereits genannten Gründen zu verneinen. Weitere Rechtfertigungs- als auch Schuldausschlussgründe sind sodann keine ersichtlich.

### **E. 2.4**

Fazit Gesamthaft ergibt sich, dass der Beschuldigte den Tatbestand von Art. 253 Ziff. 1 StGB erfüllte.

### **E. 3**

Ergebnis und Konkurrenzen Der Beschuldigte verwirklichte den Tatbestand der Urkundenfälschung und der Erschleichung einer Falschbeurkundung. Diese Tatbestände stehen in echter Konkurrenz, da unterschiedliche Rechtsgüter verletzt wurden und keine

straflosen Vor- oder Nachtaten vorliegen. Demzufolge ist der Beschuldigte der Urkundenfälschung und der Erschleichung einer falschen Beurkundung schuldig zu erklären. IV. STRAFE Weil der Beschuldigte für den Fall, dass das Kantonsgericht den vorinstanzlichen Schuldspruch schützt, weder die durch den Vorderrichter vorgenommene Strafzumessung noch die Strafe selber in irgendwelcher Weise beanstandete, ist gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO diesbezüglich auf die vorinstanzliche Begründung zu verweisen, zumal sich diese in allen Belangen als sachlich zutreffend erweist. V. GESAMTERGEBNIS Dem Gesagten zufolge erweist sich die Berufung des Beschuldigten als unbegründet und ist deshalb abzuweisen. VI. KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNG Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Urteilsgebühr von Fr. 6'000.00 und Auslagen von pauschal Fr. 150.00, dem unterliegenden Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zudem hat dieser dem Rechtsvertreter des obsiegenden Privatklägers eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Der Rechtsvertreter des Privatklägers reichte keine Honorarnote ein, weshalb dessen Aufwand nach § 18 Abs. 1 TO ermessensweise festzusetzen ist. In Anbetracht der Schwierigkeit des Verfahrens und der getätigten notwendigen Bemühungen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 2'430.00 (inkl. Mehrwertsteuer von Fr. 180.00) als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.